

Haus Almata-Stift

Leistungsentgelt Dauerpflege (Gültig ab 01.02.2026)

(in €)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Einheitlicher Eigenanteil (EEE) ¹⁾	0,00	67,71	67,71	67,71	67,71
Aufschlag für Betreuung i. S. § 43 b SGB XI ²⁾	7,54	7,54	7,54	7,54	7,54

Belastung je Nutzerin / Nutzer in der Dauerpflege

Pflegekosten	73,45	94,17	111,07	128,69	136,61
Unterkunft und Verpflegung	42,31	42,31	42,31	42,31	42,31
Investitionskosten	20,04	20,04	20,04	20,04	20,04
Ausbildungsentgelt	5,87	5,87	5,87	5,87	5,87
Belastung der Nutzerin / Nutzer pro Tag	141,67	162,39	179,29	196,91	204,83
Belastung der Nutzerin / Nutzer pro Monat (30,42 Tage)	4.309,68	4.939,90	5.454,00	5.990,00	6.230,93
Abzüglich der Leistung der Pflegekasse pro Monat (30,42 Tage)	keine	805,00	1.319,00	1.855,00	2.096,00
Belastung der Nutzerin / Nutzer pro Monat (30,42 Tage)	4.309,68	4.134,90	4.135,00	4.135,00	4.134,93

Bewohnerinnen / Bewohnern, die aufgrund einer dauerhaften und ausschließlichen Sondernahrung nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen können, erstatten wir einen Verpflegungsanteil von 3,50 € pro Tag.

¹⁾ Bewohnerinnen / Bewohner erhalten zusätzlich zum Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI von den Pflegekassen einen prozentualen Zuschlag für die Pflegekosten gem. § 43c SGB XI. Um diesen Zuschlag reduziert sich der Einheitliche Eigenanteil. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten sowie Ausbildungsentgelt sind in voller Höhe durch die Bewohner zu tragen.

²⁾ Bewohnerinnen / Bewohner werden nicht mit dem Aufschlag für Betreuung i. S. §43 b SGB XI belastet. Diesen Vergütungszuschlag zahlt die Pflegekasse. Privatversicherte Bewohnerinnen / Bewohner haben einen Anspruch auf Erstattung des Vergütungszuschlages durch die Pflegekasse.